



„Ehrenamtsgesetz 2021“ – Ehrenamtlich tätige Personen stärker fördern, Vereinen das Leben leichter machen und Bürokratie abbauen

Positionspapier der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Beschluss vom 16. Juni 2020

Freiwillige Feuerwehr, DRK, Malteser, Johanniter, THW, Jugendorganisationen, Sportvereine, Wasserwacht, karitative Hilfswerke, Chöre, Kultur-(Fördervereine), die Kirchen, das kommunale Ehrenamt oder Nachbarschaftsinitiativen: Ehrenamtler sorgen dafür, dass wir alle in einem lebenswerten Land leben.

In Deutschland sind nach Schätzungen rund 30 Millionen Menschen ehrenamtlich tätig. Sie stehen anderen Menschen zur Seite und geben damit der Solidargemeinschaft ein Gesicht.

Eine Vielzahl der ehrenamtlichen und freiwilligen Helfer leistet unentgeltliche Unterstützung. Dies gilt es besonders anzuerkennen.

Ehrenamtlich Tätige leisten einen unverzichtbaren Beitrag für den Zusammenhalt in unserem Land. Sie bereichern unsere Gesellschaft.

Auch der Bereich der Kultur wäre ohne das große bürgerschaftliche Engagement weniger vielfältig. Die Einsatzfelder reichen von Mitwirkung in Heimatvereinen, kleinen Museen, örtlichen Bibliotheken, Kunstvereinen, Theatern, musikalischen Ensembles, Musikschulen und Soziokulturellen Zentren. Besondere Bedeutung hat dies auch für die Lebendigkeit ländlicher Räume.

Die Förderung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement ist für uns ein Herzensanliegen.

Deshalb wollen wir die Rahmenbedingungen für dieses Engagement weiter verbessern. Für uns ist dies eine Daueraufgabe und Verpflichtung. Deshalb muss der Gesetzgeber den Rechtsrahmen für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement wie z. B. Freibeträge oder Pauschalen regelmäßig überprüfen. Über den Sachstand und den Fortschritt hat die Bundesregierung das Parlament alle zwei Jahre mittels eines Ehrenamtsberichtes zu unterrichten.

Zuletzt haben wir in den Jahren 2007 und 2012 mit zwei großen Gesetzgebungsverfahren die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement deutlich verbessert.

Daran wollen wir in dieser Wahlperiode anknüpfen. Wir setzen uns für ein „Ehrenamtsgesetz 2021“ ein, welches die folgenden Bereiche umfasst:

- 1) Ehrenamtlich tätige Personen stärker fördern**
- 2) Vereinen das Leben leichter machen**
- 3) Bürokratie abbauen**

1. Ehrenamtlich tätige Personen stärker fördern

Als Träger jeglichen ehrenamtlichen Engagements stehen ehrenamtlich tätige Personen im Mittelpunkt unserer Initiative.

1.1 Anhebung des Übungsleiterfreibetrags von 2.400 Euro auf 3.000 Euro pro Jahr

Trainerinnen und Trainer, die diese Tätigkeit nebenberuflich in Sportvereinen ausüben, sollen von der Übungsleiterpauschale profitieren. Auch die Entschädigung für Ausbilderinnen und Ausbilder, z. B. bei der Freiwilligen Feuerwehr und der DLRG oder für nebenberuflich in Erziehung, Kunst oder Pflege Tätige, werden hierdurch begünstigt. Durch die Anhebung des Freibetrags von 2.400 Euro auf 3.000 Euro sollen auch von den Übungsleiterinnen und Übungsleitern getragene Kosten – insbesondere Fahrtkosten – im Zusammenhang mit der Tätigkeit besser als bisher steuerfrei erstattet werden.

Die letzte Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags erfolgte im Ehrenamtsgesetz 2013 von 2.100 Euro auf 2.400 Euro pro Jahr. Mit der nun angestrebten Anhebung soll eine inflationsbedingte Anpassung vorgenommen werden. Die Übungsleiterpauschale dient als Anerkennungshonorar und erhöht die Motivation. Die Länder haben in der Vergangenheit die steuerfreien Pauschalbeträge für kommunale Aufwandsentschädigungen der Entwicklung der Übungsleiterpauschale angepasst. Wir erwarten, dass auch die Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.000 Euro jährlich von den Ländern analog auf kommunale Aufwandsentschädigungen nachvollzogen wird.

1.2 Erhöhung der Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro pro Jahr

Die letzte Erhöhung der Ehrenamtspauschale erfolgte ebenso 2013 von 500 Euro auf 720 Euro. Auch hier soll mit der nun angestrebten Anhebung eine inflationsbedingte Anpassung vorgenommen werden. Die Erhöhung soll dabei all diejenigen Bürgerinnen und Bürger unterstützen, die nicht in den Anwendungsbereich des Übungsleiterfreibetrags fallen, sich aber gleichwohl ehrenamtlich engagieren, beispielsweise als Schriftführerinnen und Schriftführer oder Kassenswartinnen und Kassenswart von gemeinnützigen Vereinen. Die Maßnahmen sind gleichzeitig ein Beitrag, den Bürokratieaufwand im Gemeinwesen spürbar zu reduzieren. Den Vereinen wird es hierdurch zugleich leichter fallen, ehrenamtlich Tätige für sich zu gewinnen.

1.3 Keine Schlechterstellung von ehrenamtlich tätigen Personen, die gleichzeitig hauptamtliche Mitarbeiter derselben gemeinnützigen Organisation sind

Viele hauptamtliche Mitarbeiter einer gemeinnützigen Organisation sind gleichzeitig bei derselben Organisation auch ehrenamtlich tätig (z. B.: sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeit beim Roten Kreuz). Für ihre

hauptamtliche Tätigkeit erhalten diese Personen ein Gehalt, für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Während jeder andere Ehrenamtliche die Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale steuerfrei erhält, müssen diese Personen ihre Aufwandsentschädigung voll versteuern und sogar teilweise der Sozialversicherung unterwerfen. Dies wäre anders, wenn diese Personen ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei einer anderen gemeinnützigen Organisation leisten würden (z. B.: hauptamtliche Tätigkeit nach wie vor beim Roten Kreuz, ehrenamtliche Tätigkeit aber nun z. B. bei den Johannitern).

Die Situation einer nicht gewünschten Schlechterstellung gegenüber eines ehrenamtlichen Engagements beim hauptamtlichen Arbeitgeber wollen wir beenden. Gleichzeitig gilt es aber auch, Missbrauch zu verhindern. Um jeglichen etwaigen Missbrauch der Regelung auszuschließen, wollen wir festlegen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit zusätzlich zu einer in Vollzeit ausgeübten hauptamtlichen Tätigkeit erbracht werden muss. Die Aufwandsentschädigung für das ehrenamtliche Engagement muss dann selbstverständlich jener entsprechen, die ehrenamtlichen Mitarbeitern gewährt wird, die nicht hauptamtliche Mitarbeiter bei derselben Organisation sind.

1.4 Steuerbefreiung für Sachleistungen aufgrund einer Ehrenamtskarte

Ehrenamtliche Arbeit wird bereits heute durch Ehrenamtskarten in den meisten Bundesländern gewürdigt. Die Bundesländer vergeben hierfür eine Ehrenamtskarte, die materielle Vergünstigungen bringt. Die Länder bestimmen hierfür die Voraussetzungen, die ermäßigten Eintritt für staatliche Sammlungen und Museen sowie für Freizeitangebote ermöglichen und Rabatte bei Einkäufen gewähren.

Wir fordern eine gesetzliche Klarstellung für ehrenamtlich Tätige, dass Sachleistungen aufgrund einer Ehrenamtskarte, beispielsweise für den freien Eintritt in Museen, Schwimmbäder oder andere öffentliche Einrichtungen, steuerfrei sind.

1.5 Keine Anrechnung von kommunalen Aufwandsentschädigungen auf vorzeitigen Rentenbezug

Nach geltendem Recht kann derjenige, der vor Erreichen der Regelaltersgrenze Rente bezieht, nur begrenzt hinzuverdienen, ohne dass Abzüge bei der Altersversorgung vorgenommen werden. Dies betrifft auch kommunale Ehrenbeamte, deren Aufwandsentschädigung nur aufgrund einer im SGB VI (§ 302 Absatz 7 SGB VI und § 313 Absatz 8 SGB VI) verankerten Übergangsregelung bis 2022 nicht auf Rentenzahlungen angerechnet wird. Wir streben hier für die 2022 endenden Ausnahmeregelungen eine dauerhaft tragfähige entfristete Lösung an, die auch der Bedeutung des kommunalen Ehrenamts gerecht wird.

1.6 Anhebung der Freigrenze „bezahlter Sportler“ von 400 auf 450 Euro

Die Regelung ergibt sich aus der Auslegung der Finanzverwaltung zur Anerkennung der Zweckbetriebseigenschaft (AO-Anwendungserlass zu § 67a Absatz 3 AO).

Diese sieht zur Abgrenzung der bezahlten von den unbezahlten Sportlern Zahlungen eines Vereins an einen seiner Sportler bis zu 400 Euro pro Monat im Jahresdurchschnitt noch als Aufwandsentschädigung und daher als unschädlich an. Die Erhöhung auf 450 Euro soll sich an die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Minijobs in Höhe von 450 Euro pro Monat koppeln.

2. Vereinen das Leben leichter machen

Vereine sehen sich vielen Widrigkeiten gegenübergestellt. Mit den folgenden Maßnahmen wollen wir ihnen helfen.

2.1 Rechtsicherheit für geschlechtsspezifische Mitgliederstrukturen

Mit seinem Urteil vom 17. Mai 2017 (V R 52/15) stellt der Bundesfinanzhof fest, dass „an das Geschlecht anknüpfende differenzierende Regelungen“ mit Artikel 3 vereinbar seien. Voraussetzung ist demnach, dass diese an das Geschlecht anknüpfende Mitgliedschaft zu einer sachgerechten Lösung von geschlechter-spezifischen Unterschieden erforderlich ist. Differenzierte Behandlungen können sich auch aus der Kunstfreiheit ergeben. Wir unterstreichen die in Artikel 9 GG statuierte Vereinsfreiheit und weisen jede Bestrebung zurück, die darauf abzielt, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Vereinszweck oder die Mitgliedschaft nimmt. Die vielfältigen Vereinsleben und -kulturen in unserem Land spiegeln die unterschiedlichen Bräuche, Traditionen, Interessen und Freizeitgestaltungen wider, die von sehr vielen ehrenamtlichen Engagierten in Deutschland tagtäglich gelebt werden. Deswegen bekennen wir uns zur Freiheit, die Mitgliedschaft an bestimmte Bedingungen knüpfen zu können, wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Herkunft oder Berufsstand.

2.2 Anerkennung als „unmittelbare Zweckverwirklichung“ bei satzungsgemäßer Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zwecks durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft

Eine Neuregelung soll das Ziel verfolgen, dass die satzungsgemäße Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zwecks durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) erfüllen, einen Fall der unmittelbaren Zweckverwirklichung darstellt. Körperschaften wird es hierdurch ermöglicht, steuerbegünstigt arbeitsteilig zusammenzuwirken, um gemeinsam einen steuerbegünstigten Zweck zu realisieren.

2.3 Anpassung der Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 Euro auf 45.000 Euro pro Jahr

Eine Erhöhung der Freigrenze auf 45.000 Euro soll insbesondere kleinere Vereine und die für solche Vereine ehrenamtlich Tätigen von steuerrechtlichen Verpflichtungen entlasten. Die Anhebung nach mehr als zwölf Jahren ist notwendig, damit die Vorschrift ihrem Vereinfachungscharakter insbesondere im Hinblick auf

geänderte wirtschaftliche Verhältnisse in den Vereinen weiterhin gerecht werden kann. So haben sich u. a. aufgrund der Einführung des Mindestlohns gerade für kleinere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe die Kostenstruktur und damit möglicherweise auch die Preise bzw. Einnahmen erhöht. Die Erhöhung der Freigrenze trägt solchen Entwicklungen Rechnung. Gleichzeitig erfolgt die bislang unterbliebene Gleichsetzung mit der Freigrenze, wonach sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins mit Einnahmen bis zu 45.000 Euro als (körperschaftsteuerbefreiter) Zweckbetrieb behandelt werden.

2.4 Bundeseinheitliche Anhebung der Freigrenze für Aufmerksamkeiten an Vereinsmitglieder auf 60 Euro

Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmern entsprechend den Lohnsteuerrichtlinien 60 Euro lohnsteuerfrei zukommen lassen. Einige Bundesländer wenden diese Regelung auch im Verhältnis von Vereinen zu ihren Vereinsmitgliedern an. Wir wollen hier eine bundeseinheitliche Regelung.

2.5 Umsatzsteuerbefreiung für Sachspenden an gemeinnützige Vereine, insbesondere Ungleichbehandlung von Lebensmitteln und Non-Food

Sachspenden unterliegen der Umsatzsteuer. Die Umsatzbesteuerung dient der Kompensation des vorangegangenen Vorsteuerabzugs und verhindert einen systemwidrigen unversteuerten Letztverbrauch.

Die Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern nach dem fiktiven Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Spende. Spendet ein Unternehmer Waren, die nicht mehr verkäuflich sind, wird der Wert naturgemäß gegen 0 Euro tendieren. Bisher sehen die Verwaltungsanweisungen der Finanzverwaltung eine solche Annahme bei Lebensmitteln, die kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen und Frischwaren vor. Ebenso sieht die Finanzverwaltung eine 0-Euro-Bewertung und damit eine Nichtbesteuerung für den Non-Food-Bereich bei falscher Etikettierung oder unzureichender Befüllung vor. Darüber hinaus muss es aber Lösungen für einwandfreie Produktüberhänge geben, die den größten Teil der entsorgten Waren ausmachen.

In der aktuellen Diskussion wird deutlich, dass es gerade im Online-Handel zu zahlreichen Rücksendungen an die einzelnen Online-Händler kommt. Diese Diskussion hat die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der die Möglichkeit einer Spendenpflicht vorsieht, bereits aufgegriffen. In das Gesetzgebungsverfahren muss auch eine Regelung für die Umsatzsteuer bei Sachspenden aufgenommen werden, die vorsieht, dass Rücksendungen umsatzsteuerfrei an gemeinnützige Organisationen gespendet werden können. Die Öffnungsklausel im Kreislaufwirtschaftsgesetz für weitere Produktgruppen wie Bekleidung und Elektroartikel wird begrüßt. Dies sollte in ähnlicher Weise auch für unverkäufliche Überproduktionen gelten.

2.6 E-Sport

Wir sorgen für Rechtssicherheit von Sportvereinen, die E-Sports-Abteilungen betreiben. Um für diese Vereine die Gefahr der Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu beseitigen, werden wir eine rechtliche Klarstellung der Behandlung von E-Sports herbeiführen. Wir werden deshalb darauf hinwirken, dass der Anwendungserlass zu § 52 AO am Ende der laufenden Nummer 7 um die Formulierung „E-Sports fällt unter den Begriff Sport, soweit es sich um elektronische Sportsimulationen handelt“ ergänzt wird.

2.7 Klarstellung der Voraussetzungen zur steuerlichen Anerkennung von Aufwandsspenden

Bei den Sportvereinen und -verbänden herrscht Unklarheit über die notwendigen Voraussetzungen zur Statthaftigkeit von Zuwendungsbestätigungen für nicht geltend gemachten Aufwand. Diesbezügliche Beanstandungen führten bereits zur Aberkennung der Gemeinnützigkeitseinstufung.

2.8 Klarstellung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass, dass die Steuerbefreiung für Sportlehrgänge von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen allen gemeinnützigen Vereinen gewährt wird

Die erfolgte Neuformulierung aus dem Jahr 2017 durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums soll zum Zwecke der Eindeutigkeit und Klarheit so geändert werden, dass zum Ausdruck kommt, dass sämtliche im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige Organisationen die Steuerbefreiung nutzen können.

2.9 Sicherstellung der vollständigen Steuerfreiheit von öffentlichen Zuschüssen im Leistungsaustausch zwischen öffentlichen Zuwendungsgebern und ehrenamtlich getragenen Organisationen

Zuschüsse, die Sportorganisationen auf Basis von Bescheiden öffentlicher Zuwendungsgeber (Stadt, Land und Bund) erhalten, werden gegenwärtig seitens der Finanzverwaltung verstärkt auf das Vorliegen von umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschen geprüft. Die Folge kann eine teilweise oder vollständige Behandlung als umsatzsteuerlich unechter und somit steuerbarer Zuschuss sein. Die Finanzverwaltung soll in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass bei öffentlichen Zuschüssen hierfür keine Steuern erhoben werden.

2.10 Klarstellung durch die Finanzverwaltung, dass weitergeleitete öffentliche Zuschüsse mangels Leistungsaustausch als nicht steuerbar zu behandeln sind

Die Umsatzsteuerbarkeit von weitergeleiteten Zuwendungen gerät immer stärker in den Fokus der Finanzämter. Die Einstufung als umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch stellt eine massive wirtschaftliche Belastung für Vereine und Verbände dar. Weitergeleitete öffentliche Zuschüsse sollen mangels Leistungsaustausch als nicht steuerbar behandelt werden. Weiterleitungen beinhalten keinerlei

Auftragserteilung an den Empfänger, sondern sind eine echte Bezuschussung per Durchleitung öffentlicher Fördergelder.

2.11 Klarstellung, dass es sich bei der Weiterleitung von Zuwendungen im Veranstalter-Ausrichter-Verhältnis um echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse handelt

Öffentliche Zuwendungen für Sportveranstaltungen werden nämlich oftmals vom Veranstalter als formalem Zuschussempfänger per privatrechtlicher Weiterleitungsvereinbarung an den Ausrichter (-Verein) als Letztempfänger gemäß dem Finanzierungsplan durchgeleitet. Die Finanzverwaltung weist diesen Zahlungsfluss als umsatzsteuerbares Entgelt für eine Leistungserbringung durch den Ausrichter aus, obwohl hier zwei gemeinnützige Vereine lediglich gemeinsam ihre Satzungszwecke erfüllen. Die Finanzverwaltung soll rechtssichernd klarstellen, dass es sich bei Weiterleitungen von Zuwendungen im Veranstalter-Ausrichter-Verhältnis um echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse handelt. Insbesondere die Finanzierbarkeit von Sportgroßveranstaltungen wäre ansonsten in Deutschland in Frage gestellt.

2.12 Klarstellung, dass die Mindestlohnregelung bei Übungsleitern, Ehrenamtlichen, Vertragsamateuren bis zur Grenze von 450 Euro keine Anwendung findet

Betreffend dieser Thematik sind in der Praxis der Entlohnung im organisierten Sport bisher zwar kaum Probleme bekannt geworden. Trotzdem gibt es keine rechtliche Klarheit, außer einer Vereinbarung des Deutschen Olympischen Sportbundes mit der damals zuständigen Bundesarbeitsministerin. Zukünftig soll rechtssicher klargemacht werden, dass Sonderregelungen für gemeinnützige Organisationen im Bereich des Mindestlohns gesetzlich verankert werden. Die hierzu bereits erteilte Zusage der damaligen Ministerin soll rechtssicher umgesetzt werden.

2.13 Klarstellung, dass Spielgemeinschaften oder ähnlich temporäre Kooperationsformen zwischen gemeinnützigen Vereinen auch aus steuerlicher Sicht gemeinnützig werden

Sportvereine fügen ihre Mannschaften, gerade in ländlichen Regionen, immer öfter zu beispielsweise Spielgemeinschaften zusammen, um im Kinder- und Jugendsport, aber auch im Erwachsenenbereich den Wettkampf- und Ligabetrieb aufrechterhalten zu können. Dies birgt oft unerkannte steuerrechtliche Risiken. Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen werden regelmäßig als Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) behandelt. Die GbR ist jedoch nicht gemeinnützig und damit nicht steuerlich begünstigt. Per Anwendungserlass soll sichergestellt werden, dass diese Form des Zusammenarbeitens als GbR zwischen mehreren gemeinnützigen Organisationen als ebenfalls gemeinnützig behandelt wird.

3. Bürokratie abbauen

Bürokratie schränkt ehrenamtliches Engagement ein. Wo immer möglich wollen wir deshalb Bürokratie reduzieren.

3.1 Ausweitung des Anwendungsbereichs für das vereinfachte Spendenbescheinigungsverfahren

Spenden und Mitgliederbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können als Sonderausgaben im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens in Abzug gebracht werden und hierdurch die Steuerlast mindern. Für kleinere Zuwendungen gibt es bereits die Möglichkeit eines vereinfachten Nachweises. Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt bei betragsmäßig geringen Zuwendungen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes mit dem Empfängerbeleg. Der Betrag, bis zu dem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich ist, beläuft sich seit dem Veranlagungszeitraum 2007 auf 200 Euro. Eine Anhebung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis auf 300 Euro würde Spender, gemeinnützige Organisationen und Steuerverwaltung gleichermaßen von Bürokratieaufwand entlasten. Außerdem wird mit dieser Maßnahme beim Spender ein Anreiz gesetzt, eine höhere Spende als bisher zu leisten.

3.2 Neuregelung zur Mittelweitergabe von gemeinnützigen Körperschaften an andere gemeinnützige Körperschaften

Bisher sind die Mittelweitergaberegungen in § 58 Nummer 1 und 2 AO nicht einheitlich geregelt. Die Mittelweitergabe durch Förderkörperschaften einerseits und Nicht-Förderkörperschaften andererseits sollten vereinheitlicht werden. Hier sollte Rechtssicherheit durch eine Vereinheitlichung der Tatbestandsvoraussetzungen bei der Beschreibung des Vorgangs der Mittelweitergabe und des Empfängerkreises hergestellt werden.

3.3 Verlängerung des Zeitraums der Pflicht zur Mittelverwendung bei jährlichen Einnahmen bis zu 45.000 Euro

Mit dieser Regelung sollen vor allem kleinere Vereine mit jährlichen Einnahmen von bis zu 45.000 Euro von Bürokratie entlastet werden. Bisher ist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 AO die gemeinnützige Körperschaft verpflichtet, ihre Mittel zeitnah für ihre satzungsbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wir halten es aus bürokratischen Gesichtspunkten für zweckmäßig, bei kleinen Vereinen den Zeitraum einer zeitnahen Verwendung auf 5 Jahre zu erweitern.

3.4 Vereinfachungen beim erweiterten Führungszeugnis im Einklang mit dem Kinderschutz

Um Vereine und gemeinnützige Organisationen von Bürokratie zu entlasten, setzen wir uns für Vereinfachungen und Klarstellungen beim erweiterten Führungszeugnis ein. Eltern müssen sich allerdings darauf verlassen können, dass die Vereine dem Kinderschutz eine hohe Priorität zukommen lassen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, ist grundsätzlich ein wichtiges Instrument der Vereine, ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Gleichwohl gibt es bei der Speicherung und dem Datenschutz bürokratische Herausforderungen, die wir im Rahmen einer SGB VIII-Reform lösen werden.

3.5 Freistellung kleiner Vereine von den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung

Die Vorgaben der DSGVO können in der Praxis, insbesondere von kleinen Vereinen, kaum konform umgesetzt werden. Eine Freistellung bestimmter Vereine von den DSGVO-Auflagen scheint mit Blick auf Bürokratieabbau und Akzeptanz als verhältnismäßig.

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Herausgeber: CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Michael Grosse-Brömer MdB
Stefan Müller MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin